



viprinet®

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER VIPRINET GMBH

Stand: 01.05.2012

Diese Geschäftsbedingungen liegen allen vertraglichen und vorvertraglichen Beziehungen zwischen Viprinet GmbH („Viprinet“) und (potenziellen) Vertragspartnern („Kunde“) zu Grunde und gelten nachrangig zu einem zwischen Viprinet und dem Kunden geschlossenen Vertrag und gegebenenfalls weiteren geschlossenen Verträgen (z. B. Rahmenvertrag). Geschäftsbedingungen des Kunden werden grundsätzlich zurück gewiesen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

Die Bedingungen im Teil A gelten für alle vertraglichen und vorvertraglichen Beziehungen, die weiteren Teile je nach Vertragsgegenstand.

## Teil A: Allgemeine Bedingungen

### § 1 Definitionen

- (1) „Ware“ bezeichnet den jeweils vom Hauptvertrag zwischen Viprinet und dem Kunden erfassten Vertragsgegenstand, bei Kauf also den Kaufgegenstand, bei Miete den Mietgegenstand usw.
- (2) „Router“ sind alle von Viprinet angebotenen Multichannel VPN Router. „Module“ sind von Viprinet als „Hotplug Module“ angebotene Einsteckmodule für Multichannel VPN Router. „Viprinet-Produkte“ bezeichnet über Router und Module hinaus alle weiteren von Viprinet angebotenen Güter und Leistungen, z. B. Software, Service und Support, unabhängig davon, ob Viprinet dafür Geld verlangt und von welcher Partei und welcher Person gegenüber das jeweilige Viprinet-Produkt angeboten wird.
- (3) „VPN-Gegenstelle“ ist ein Einwahlpunkt in Form eines Multichannel VPN Hubs, der sich in aller Regel in einem Rechenzentrum befindet und der durch die Nutzung von Viprinet-Routern zur Bündelung der genutzten WAN-Leitungen verwendet wird.

### § 2 Angebote, Lieferfristen

- (1) Soweit im jeweiligen von Viprinet ausgestellten Angebot nicht anders angegeben, sind Angebote 14 (vierzehn) Tage ab Ausstellungsdatum gültig.
- (2) Angaben zu Lieferfristen sind unverbindlich, werden nach bestem Wissen so genau wie möglich angegeben und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Lieferung von dafür benötigtem Material an Viprinet. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund von höherer Gewalt oder sonstigen Ereignissen außerhalb des Machtbereiches von Viprinet verlagert sich der Lieferzeitpunkt stillschweigend um den zur Beseitigung des Verzögerungsgrundes angemessenen Zeitraum. Bei derartigen Verzögerungen mit einer Frist von mehr als 3 (drei) Monaten ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages vom Vertrag zurück zu treten. Weiter gehende Ansprüche, insbesondere auf Zahlung von Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- (3) Wenn bei Bestellungen die von Viprinet kommunizierten Lieferfristen länger als 6 (sechs) Monate betragen, gelten die jeweils angegebenen Preise als vorläufig und können durch eine zwischenzeitliche Preisanpassung verändert werden.

### **§ 3 Preise, Lieferung, Verzugszinsen**

- (1) Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer und Versand, auf Wunsch des Kunden außerdem Transportversicherung. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung sind Rechnungen ohne jeden Abzug innerhalb von 10 (zehn) Werktagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Wenn der Kunde an Viprinet zahlen muss, ist der Eingang des Geldes auf dem Konto von Viprinet für den Zahlungszeitpunkt maßgeblich.
- (2) Viprinet liefert grundsätzlich nur per Nachnahme über UPS-Kurierdienst, per Vorkasse an Viprinet oder auf Rechnung über eine von Viprinet benannte Factoring-Gesellschaft. Bei Vorkassezahlung muss der gesamte Rechnungsbetrag innerhalb von 7 (sieben) Werktagen ab Versand der Auftragsbestätigung auf einem Konto von Viprinet eingehen; anderenfalls gilt der folgende Abs. 3. Bei Vorkasse gewährt Viprinet 2 % Skonto, es sei denn, dass der Kunde Viprinet aus diesem oder einem anderen Geschäftsverhältnis Zahlung schuldet.
- (3) Falls die Wareneingang nicht binnen 10 (zehn) Werktagen nach Zugang der Auftragsbestätigung bei Viprinet eingegangen ist, ist Viprinet berechtigt, die jeweilige Bestellung zu stornieren und eine Stornogebühr in Höhe von 5 % des Nettoauftragswertes, mindestens jedoch 50,00 EUR zuzüglich MwSt. zu erheben.
- (4) Wenn, soweit und solange der Kunde im Annahmeverzug ist, darf Viprinet Vertragsgegenstände auf Rechnung und Gefahr des Kunden verwahren und nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vernichten.
- (5) Viprinet liefert ab Werk Bingen am Rhein (Erfüllungsort) auf Basis der Incoterms 2010 (EXW).
- (6) Viprinet ist nach freiem Ermessen zu Teillieferungen berechtigt.
- (7) Zahlungsverzug des Kunden hat er mit 8 (acht) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen.

### **§ 4 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Viprinet behält sich das Eigentum an gelieferter Ware bis zur Begleichung aller Forderungen von Viprinet (vor besagter Begleichung im Folgenden „Vorbehaltsware“) gegen den Kunden vor, gleich aus welcher Geschäftsverbindung zwischen den Parteien sie entstanden sind (Kontokorrentvorbehalt).
- (2) Der Kunde darf Vorbehaltsware, wenn und solange er in Zahlungsverzug ist, nur mit schriftlicher Zustimmung von Viprinet veräußern. Wenn und soweit der Kunde Vorbehaltsware nach diesem Satz 1 zulässigerweise veräußert, tritt er seine Forderungen gegenüber seinem Vertragspartner sicherheitshalber an Viprinet ab („Sicherungsabtretung“), und Viprinet ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, besagte Forderungen direkt beim besagten Vertragspartner geltend zu machen. Über die nach diesem Satz 2 abgetretenen Forderungen hat der Kunde Viprinet jederzeit und unverzüglich auf ihr Verlangen zu informieren und Belege vorzuweisen. Veräußert der Kunde Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis, tritt er Viprinet schon jetzt denjenigen Teil seiner Forderung aus dem Rechtsgeschäft ab, der dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entspricht.

- (3) Soweit der Wert der Sicherungsabtretung Viprinets Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, gibt Viprinet auf Verlangen des Kunden die die Übersicherungsgrenze übersteigenden Sicherheiten frei.
- (4) Der Kunde muss Viprinet unverzüglich über Verlust, Schaden und Pfändung von Vorbehaltsware sowie jegliche Beeinträchtigungen durch Dritte daran informieren. Wenn und sobald der Kunde Kenntnis davon erlangt, dass Vorbehaltsware Gegenstand von Zwangsmaßnahmen (z. B. Pfändung) ist, hat er Viprinet unverzüglich sämtliche Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Verteidigung ihrer Rechte erforderlich und/oder nützlich sind, und ebenfalls unverzüglich den Zwangsmaßnahmen Ergreifenden schriftlich auf die Rechte von Viprinet hinzuweisen.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Viprinet nach erfolgloser Mahnung, die eine angemessene Frist gesetzt hat, berechtigt, den Vertrag zu kündigen und nach freiem Ermessen die Vorbehaltsware zurück zu nehmen oder Rücksendung an Ihr Werk auf Kosten des Kunden zu fordern. Der Kunde gestattet Viprinet für diesen Fall schon jetzt unwiderruflich Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Vorbehaltsware befindet, und Rücknahme der Vorbehaltsware.

## **§ 5 Gewährleistung**

- (1) Die Ware hat grundsätzlich die im jeweils zum Zeitpunkt der Auslieferung aktuellen Handbuch bzw. in der sonstigen Dokumentation angegebenen Funktions- und Leistungsmerkmale. Bestimmte Eigenschaften von Hard- und/oder Software und Geeignetheit für einen besonderen Zweck (inklusive z.B. Weiterverkäuflichkeit und Kompatibilität und Kombinierbarkeit mit Hard- und/oder Software des Kunden oder eines Dritten) müssen für ihre Verbindlichkeit schriftlich von Viprinet zugesichert werden.
- (2) Viprinet übernimmt 2 (zwei) Jahre Gewährleistung für Mängel der Ware. Die Frist beginnt mit Gefahrenübergang oder, wenn der Käufer im Annahmeverzug ist, mit der Andienung durch Viprinet.
- (3) Der Kunde hat gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel zu prüfen und offensichtliche Mängel unverzüglich so präzise zu rügen, dass Viprinet den Mangel möglichst schnell identifizieren und lokalisieren kann. Nicht offensichtliche Mängel muss er unverzüglich zu dem Zeitpunkt rügen, zu dem er Kenntnis vom jeweiligen Mangel erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Vor allen Rücksendungen von Ware an Viprinet hat der Kunde ihre Support-Abteilung über die Rücksendung zu informieren, und er muss der Rücksendung den Lieferschein (Packzettel) beifügen.
- (4) Bei jedem vom Kunden gerügten Mangel der Ware darf Viprinet zwei für den Kunden kostenlose Behebungsversuche unternehmen, und zwar jeweils nach Wahl von Viprinet in Form von Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Sollte beides den vom Kunden gerügten Mangel nicht beheben (Fehlschlagen der Mangelbeseitigung), darf der Kunde den Kaufpreis im Verhältnis zur Schwere des Mangels angemessen mindern oder vom Vertrag zurück treten.
- (5) Ergibt die Überprüfung eines gerügten Mangels, dass dieser nicht vorliegt, trägt der Kunde die Kosten der Prüfung und der sonstigen durch seine Mängelrüge verursachten Aufwände von Viprinet nach den vereinbarten, hilfsweise zu den jeweils aktuellen Konditionen von Viprinet, inklusive Fracht- und Versandkosten.
- (6) Die Verletzung bzw. der Bruch von Garantiesiegeln führt zum Erlöschen sämtlicher Gewährleistungs- und, soweit vereinbart, Garantieansprüche.

- (7) Jegliche Gewährleistung entfällt für Ware, die der Kunde auf jegliche Weise entgegen der Vorgaben von Viprinet verwendet, sie also insbesondere
- extremen Temperaturen, Feuchtigkeit, Staub, Gas, Magnetismus oder anderen ungeeigneten Bedingungen aussetzt;
  - sie als nicht von Viprinet für Reparatur und Wartung zertifizierter Partner selbst repariert oder wartet oder von anderen Personen als Viprinet oder von Viprinet für Reparatur bzw. Wartung zertifizierten Partnern reparieren oder warten lässt; oder
  - eigenmächtig ändert, erweitert, oder dies jeweils von einem nicht autorisierten Dritten tun lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass seine jeweilige Handlung nicht ursächlich für den von ihm gerügten Mangel ist.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Soweit Haftung nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz) oder durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seitens Viprinet oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen begründet wird oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betrifft, ist Viprinets Haftung ausgeschlossen.
- (2) Viprinet übernimmt, soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben, keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, vergebliche Aufwendungen oder entgangenen Gewinn.
- (3) Der Höhe nach haftet Viprinet nur für typische und vorhersehbare Schäden und nur, wenn und soweit der Kunde zweckdienliche Maßnahmen zur Sicherung seines Eigentums und Vermögens durchgeführt hat. Bei Datenverlust ist Viprinets Haftung auf den Wert beschränkt, der für die Wiederherstellung typischerweise anfällt, wenn der Kunde vor Auftreten des Datenverlustes regelmäßige und der jeweiligen Gefahr des Datenverlustes entsprechende Sicherungskopien von Daten und Programmen (inklusive des Betriebssystems) auf geeigneten und dem technischen Fortschritt entsprechenden Backup-Medien hergestellt hat.

## **§ 7 Exportbestimmungen**

Die gelieferten Waren unterliegen gegebenenfalls deutschen Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erlaubt ist und dass vorbehaltlich anderer Zusicherung durch Viprinet die gelieferte Ware gegebenenfalls nur für den Einsatz in der Europäischen Union zertifiziert und/oder zugelassen ist.

## **§ 8 Vertraulichkeit**

Der Kunde und Viprinet verpflichten sich wechselseitig, sämtliche Informationen und Unterlagen der anderen Partei, die entweder offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom anderen Vertragspartner als solche bezeichnet werden, wie Betriebsgeheimnisse zu behandeln („Vertrauliche Informationen“).

## **§ 9 Geistiges Eigentum von Viprinet**

- (1) Sämtliches geistiges Eigentum von Viprinet in Bezug auf Hardware und Software bleibt bei Viprinet, wenn zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2) Der Kunde darf keinerlei Software von Viprinet disassemblieren, rückentwickeln, mit anderer Software oder Hardware kombinieren, nachahmen oder in sonstiger Weise ändern, und darf keinerlei Hardware von Viprinet disassemblieren, rückentwickeln, mit anderer Software kombinieren oder in sonstiger Weise ändern, weder zur Vertragslaufzeit noch danach.
- (3) Außerdem darf der Kunde Marken von Viprinet weder auf Hard- noch auf Software unkenntlich machen, ersetzen, überkleben oder in sonstiger Weise verändern.

## **§ 10 Sonstiges**

- (1) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen und nur diesbezüglich Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
- (2) Verträge und sonstige Willenserklärungen, insbesondere Mahnungen, Mängelrügen und Kündigungen erfordern Schriftform.
- (3) Viprinet darf die vorliegenden Geschäftsbedingungen ändern, wenn sie den Kunden mindestens 4 (vier) Wochen vor Wirksamwerden der neuen Geschäftsbedingungen auf die Änderung hinweist und ihm die neuen Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellt.
- (4) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle in Verbindung mit der Geschäftsbeziehung der Parteien stehenden Ansprüche ist Bingen am Rhein (Deutschland).
- (5) Es bestehen keine Nebenabreden, und zur Vereinbarung von Nebenabreden ist Schriftform erforderlich; Letzteres gilt auch für das Abbedingen dieses Schriftformerfordernisses.
- (6) Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt das den Rest des Vertrages nicht, und an Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine solche, die bei objektiver Betrachtung bei Vertragsschluss von beiden Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit gewollt gewesen wäre.

## **Teil B: Bedingungen für die Überlassung und Nutzung von Software**

### **§ 11 Nutzungsrecht von Viprinet-Software**

- (1) Wenn dem Kunden von Viprinet Software geliefert wird, hat er vorbehaltlich anderer Regelung ein durch Zahlung von je nach Vereinbarung einmaliger oder fortlaufender Lizenzgebühr(en) bedingtes, einfaches, zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht am Maschinenprogramm (unter Ausschluss des Quellenprogramms).
- (2) Der Kunde darf Kopien der ihm überlassenen Software, mit Ausnahme von Sicherungskopien, nur herstellen, soweit es für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software unbedingt notwendig ist.

- (3) Viprinet darf das nach diesem Abs. 1 gewährte Nutzungsrecht komplett und teilweise widerrufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde fällige Lizenzgebühren trotz Mahnung nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Erhalt der Mahnung leistet oder gegen eine Bestimmung in diesem § 11 verstößt.
- (4) Bei Ende des Nutzungsrechtes, gleich aus welchem Grund, hat der Kunde grundsätzlich die ihm überlassene Software und sämtliche Kopien inklusive Teilkopien und Modifikationen unverzüglich an Viprinet auszuhändigen oder wahlweise zu löschen und die Viprinet die Löschung schriftlich zu bestätigen.

## Teil C: Bedingungen für die Miete von VPN-Gegenstellen

### § 12 Rahmenbedingungen

- (1) Die für Miete von VPN-Gegenstellen von Viprinet anfallenden Gebühren sind quartalsweise im Voraus fällig.
- (2) Im VPN-Gegenstellenmietvertrag ist ein monatliches Volumen von Datentransfer („Traffic“) enthalten, das jeweils vom Kunden zu Beginn jedes Monats für diesen Monat zu zahlen ist. Soweit der Kunde mehr Traffic verursacht, als sein Traffic-Paket beinhaltet, wird der darauf entfallende Betrag im jeweiligen Folgemonat in Rechnung gestellt. Es obliegt dem Kunden, seinen Traffic zu überwachen.

### § 13 Verfügbarkeit und Wartung

- (1) Gemietete VPN-Gegenstellen stehen grundsätzlich rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Viprinet garantiert eine monatliche Verfügbarkeit der VPN-Gegenstelle von 99 %, jedoch eine Gesamtjahresverfügbarkeit von 99,9 %. Für jeden Monat, in dem die Verfügbarkeit unter 99 % liegt („Ausfallzeit“), erstattet Viprinet 50 % der jeweiligen Monatsmiete, unter 95 % die volle jeweilige Monatsmiete der VPN-Gegenstelle, nicht jedoch von Datentransferkosten und sonstigen Gebühren nach diesem Satz 1. Bei Unterschreitung der monatlichen Verfügbarkeit von 99 % an zwei aufeinander folgenden Monaten hat der Kunde ein zweiwöchiges Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages.
- (2) Nicht als Ausfallzeit nach diesem Abs. 1 gelten dem Kunden vorab angekündigte Wartungen, die eine monatliche Dauer von insgesamt 3 (drei) Stunden nicht überschreiten dürfen. Viprinet wird Wartungen nach Möglichkeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr CEST oder an Wochenenden durchführen.

### § 14 Haftung

In Bezug auf Ausfälle oder Störungen der VPN-Gegenstelle haftet Viprinet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. Jegliche Haftung ist grundsätzlich auf die Höhe einer Monatsmietgebühr beschränkt.

## **§ 15 Nutzungsbedingungen und Sicherungspflichten**

- (1) Der Kunde hat ihm im Rahmen des Mietvertrages zur Verfügung gestellte Zugangsdaten sicher aufzubewahren und darf sie – ebenso wie den Zugriff auf die VPN-Gegenstelle – keinem Dritten überlassen.
- (2) Dem Kunden ist bekannt, und er akzeptiert, dass ihm zugewiesenen IP-Adressen möglicherweise vor seinem Mietvertrag von anderen Personen genutzt wurden, dass die IP-Adressen auf so genannten Blacklists stehen können, dass er in diesem Fall gegenüber Viprinet keinen Anspruch auf Zuweisung einer anderen IP-Adresse und dass Viprinet keine Prüfungspflichten bezüglich Blacklisting der IP-Adressen hat. Der Kunde hat sich im Falle von Blacklisting selbst um Entfernung der IP-Adressen von der Blacklist zu kümmern.
- (3) Der Kunde darf die von Viprinet zur Verfügung gestellten Dienstleistungen nicht zu folgenden oder ähnlichen Zwecken nutzen und/oder nutzen lassen:
  - a. unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme (Hacking);
  - b. unbefugtes Erlangen oder Manipulieren von Daten;
  - c. Behinderung fremder Rechner durch Versenden/Weiterleiten von Datenströmen und/oder E-Mails;
  - d. unbefugte Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen (Portscanning);
  - e. das Fälschen von IP-Adressen oder Mail- oder Newsheadern;
  - f. Verbreitung von Viren oder ähnlichen Schadprogrammen; oder
  - g. Verschicken von automatisch erzeugten E-Mails, insofern keine ausdrückliche Zustimmung des Empfängers vorliegt (Spam).
- (4) Der Kunde muss außerdem alle direkt oder indirekt mit der von Viprinet bereit gestellten VPN-Gegenstelle verbundenen Rechner regelmäßig und umfassend auf Sicherheit prüfen. Insbesondere hat er sicher zu stellen, dass Rechner nicht durch Viren oder Trojaner- oder andere schadhafte Software infiziert sind und dass von seinen Rechnern keine Angriffe auf andere Systeme im Internet ausgehen.

## **§ 16 Verletzung der Bedingungen und Mitwirkungspflichten**

Verstößt der Kunde gegen eine Bestimmung in § 15 oder gehen von einem Rechner des Kunden Angriffe auf andere Rechner im Internet aus (z. B. Spam-Versand, Virenaktivität, Denial-of-Service-Attacke), darf Viprinet nach freiem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung die VPN-Gegenstelle des Kunden teilweise oder komplett sperren, hat den Kunden jedoch über diese Sperrung unverzüglich zu informieren. Pro (Teil-)Sperrung hat der Kunde eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 250,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer an Viprinet zu zahlen. Eine Sperrung entbindet den Kunden nicht von seiner Mietzahlungspflicht für die VPN-Gegenstelle. Eine Sperre ist aufzuheben, sobald der Sperrungsgrund nicht mehr vorliegt, der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach § 15 nachkommt und sämtliche direkt oder indirekt an die VPN-Gegenstelle angeschlossenen Rechner gesichert sind.

### **§ 17 Außerordentliche Kündigung**

Ein Verstoß gegen § 15 berechtigt Viprinet zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietvertrages über die VPN-Gegenstelle. Der Kunde hat bei einer Kündigung nach diesem Satz diejenigen Mietgebühren als pauschalierten Schadensersatz zu zahlen, die bis zum für ihn geltenden nächstmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt anfallen. Weist der Kunde nach, dass Viprinet kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, der wesentlich niedriger als die Schadenpauschale ist, hat er den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt Viprinet vorbehalten.

### **§ 18 Freistellungsanspruch**

Der Kunde ist für alle Handlungen, Schäden und Entgelte, die er oder andere Personen befugt oder unbefugt, bewusst oder unbewusst, über seine Zugangsdaten nach § 15 Abs. 1 oder in seinem Namen verursachen, für seine gesamte Internet-Präsenz, seine Server, seinen Internet-Zugang sowie für die Wahl der Domains verantwortlich. Bei Verletzung einer Pflicht des Kunden stellt er Viprinet auf erste schriftliche Aufforderung von allen Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen, inklusive Anwalts- und Gerichtsgebühren, frei, die sich ausdrücklich, aber nicht abschließend auf Marken- und Patentangelegenheiten erstrecken.

### **§ 19 Leistungsverweigerung**

Kommt der Kunde mit Zahlungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der VPN-Gegenstelle für mehr als 4 (vier) Wochen in Verzug, ist Viprinet zur Verweigerung der Leistung in Form einer automatischen Sperrung bis zur vollständigen Begleichung aller unbestrittenen Forderungen berechtigt. Jegliche Schadensersatzansprüche durch einen solchen Ausfall der Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Mietgebühren sind auch für den Zeitraum der Sperrung zu entrichten, und in der Sperrung liegt keine Kündigungserklärung seitens Viprinet.